

Betriebssatzung

für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

vom 22. November 1995

in der Fassung vom 15. Juli 2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 22. November 1995 die folgende Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm beschlossen:

§ 1 Unternehmensgegenstand

(1) Die Stadt Ulm erfüllt ihre Aufgaben als

Entsorgungspflichtige für Abfall und
Beseitigungspflichtige für Abwasser

nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs. Dasselbe gilt für die Erfüllung der Pflichtaufgabe der Stadt, Straßen nach Maßgabe des Straßengesetzes für Baden-Württemberg zu reinigen, zu räumen und zu bestreuen. Der Eigenbetrieb nimmt auch die Aufgaben des städtischen Fuhrparks wahr.

(2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in bezug auf Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.

(3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. In ihm sind die Einrichtungen der Abfallwirtschaft, der Abwasserwirtschaft, die Aufgaben des Reinigens, Räumens und Bestreuens der Straßen und der städtische Fuhrpark zusammengefasst.

(4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Unternehmensgegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abfallwirtschaftliche und abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen für die Stadt Ulm und Dritte übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem

Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist; dazu gehören Aufgaben im Bereich von Bedürfnisanstalten, Wasserläufen und Wasserbau.

(5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2 Name

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm.

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Ulm.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 4 Organe

Organe der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebsatzung (§ 9) vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

(3) Ein Viertel aller Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.

§ 6 Betriebsausschuss Entsorgung

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Entsor-

gung. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 12 Gemeinderatsmitgliedern; für die Gemeinderatsmitglieder werden Stellvertreter/-innen bestellt, welche die Mitglieder für den Fall der Verhinderung vertreten.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss Entsorgung entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 9 genannten Aufgaben.

§ 7 Oberbürgermeister

(1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 4 EigBG.

(2) In dringenden Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses Entsorgung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

§ 8 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Der zuständige Ausschuss bestellt einen Verhinderungsstellvertreter. Betriebsleiter können auch im Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Zum Betriebsleiter kann auch ein Mitarbeiter der Stadt in Personalunion mit seinem Hauptamt bestellt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der für den Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt zuständige Fachbereichsleiter.

(3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, alle personalwirtschaftlichen und personalrechtlichen Maßnahmen bei Arbeitern, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten sowie Freigigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall.

(4) Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb alleine. Ist der Betriebsleiter verhindert, so übt sein Stellvertreter dessen Befugnisse aus.

(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 5 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalten 3 - 6. Die Abkürzung T€ bedeutet 1.000 €.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	2	4	6	8	10
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	200	200	1.500	1.500
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	500	500	2.500	2.500
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	750	750	unbegrenzt	
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzel-	200	200	1.500	1.500

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinde- rat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	2	4	6	8	10
	fall				
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	100	100	1.500	1.500
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einer Laufzeit				
	a) bis zu 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	100	100	1.500	1.500
	b) von mehr als 10 Jahren und einem jährlichen Nutzungsentgelt	50	50	1.500	1.500
6	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von abfallwirtschaftlichen oder abwasserwirtschaftlichen Aufgaben anstelle der Stadt verpflichtet, bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaligen Leistung von	200	200	1.500	1.500
7	Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung von	0	0	2.500	2.500
8	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditemächtigung	unbegrenzt			
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	200	200	1.500	1.500
9	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	150	150	1.500	1.500
10	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag	75	75	1.500	1.500
	b) Stundung von Ansprüchen im Betrag von	200	200	1.500	1.500
11	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter			nach allgemeinen Grundsätzen	

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinde- rat
		bis zu T€	mehr als T€	bis zu T€	mehr als T€
1	2	4	6	8	10
				zen	
12	Zustimmung zu				
	a) erfolgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um		500		
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag		100		
	c) über und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen	200	200	1.500	1.500

(2) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden ferner in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten, soweit in den Spalten 3 bis 5 deren Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder die Zuständigkeit verbal oder durch Ziffern beschrieben ist.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss	Gemeinderat
1	2	3	4	5
1	a) Festsetzung der allgemeinen Benutzungsbedingungen (ausgenommen Festsetzungen nach Buchst. b)		X grundsätzlich	X bei Regelung durch Satzung
	b) allgemeine Festsetzung von Entgeltregelungen (Gebühren, Beiträge, Entgelte, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten-ersätze usw.)			X
2	Einstellung, Entlassung der Angestellten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	Verg.Gr. X bis IV BAT sowie Zeitan- gestellte bis zu 2 Jahren	Verg.Gr. III bis I BAT sowie Zeit- angestellte über 2 Jahren	Leitende An- gestellte
3	Erteilung von Weisungen an die Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung von Zweckverbänden, die Aufgaben im Rahmen der den Entsorgungsbetrieben obliegenden oder übertragenen Zuständigkeiten wahrnehmen.		Angelegenheiten, die nicht zur lfd. Betriebsführung gehören und die nicht in Spalte 5 genannt sind	alle Angelegenheiten von besonderer politischer, wirtschaftl. oder finanzieller Bedeutung, insbes. bei Maßnahmen, die die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs über das lfd. Jahr hinaus erheblich beeinflussen
4	Erteilung von Weisungen an die Vertreter der Stadt in den Gesellschafterversammlungen von privatrechtlichen Unternehmen, die Aufgaben im Rahmen der den Entsorgungsbetrieben obliegenden oder übertragenen Zuständigkeiten wahrnehmen		Angelegenheiten, die nicht zur lfd. Betriebsführung gehören und die nicht in Spalte 5 genannt sind	Unternehmen, an denen die Stadt mit mind. der Hälfte des Stammkapitals beteiligt ist

§ 10 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.